



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Newsletter 2015 startet mit einer sehr häufig auftretenden Frage, nämlich ob der Insolvenzverwalter eines Schuldners Zahlungen, die dieser mit seiner Kreditkarte anstelle einer Barzahlung vorgenommen hat von der die Überweisung ausführenden Bank zurückfordern kann. Es geht also nicht um den Empfänger des Geldes, sondern die Bank welche die Überweisung ausführt. Der BGH verneint diese Frage, m. E. zu Recht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Insolvenzanfechtung bei Kreditkartenzahlungen mit Barzahlungersatz richtet sich grundsätzlich nicht gegen Kartenaussteller

InsO §§ 96 I Nr. 3, 130 I, 133 I, 143 I

Wird eine Kreditkarte als Barzahlungersatz eingesetzt, richten sich Deckungsanfechtungsansprüche in der Insolvenz des Karteninhabers nicht gegen den Kartenaussteller als bloßen Leistungsmittler, sondern gegen das Vertragsunternehmen, das die Kreditkartenzahlung vereinnahmt.

BGH, Urteil vom 23.10.2014 - IX ZR 290/13 (OLG Karlsruhe), BeckRS 2014, 21077

Sachverhalt

Der klagende Insolvenzverwalter macht die Auszahlung von Bankguthaben gegen die beklagte Bank geltend, die das Geschäftskonto der Schuldnerin geführt hat. Die Bank verrechnete Kontoguthaben der Schuldnerin mit Verbindlichkeiten aus einer Kreditkartenabrechnung vom 30.3.2012 betreffend Kartenverfügungen in der Zeit vom 27.2.2012 bis zum 18.3.2012 aus Aufwendungersatz, die sie von der Herausgeberin der Kreditkarte, einer weiteren Bank, erworben hatte. Die Kreditkartenverfügungen waren mindestens monatlich abgerechnet und vereinbarungsgemäß dem Geschäftskonto der Schuldnerin belastet worden. Der Kläger (= Insolvenzverwalter) macht die insolvenzrechtliche Anfechtbarkeit der Verrechnung geltend und verlangt Auszahlung des vollen Bankguthabens.

Das Landgericht hat die Klage – soweit diese sich auf die Anfechtbarkeit der Verrechnung stützt – abgewiesen. Die Berufung und die teilweise zugelassene Revision blieben ohne Erfolg.

Rechtliche Wertung

Der Bundesgerichtshof bestätigt und wiederholt seine ständige Rechtsprechung, wonach bei der Einschaltung von Zwischenpersonen im Rahmen eines geplant einheitlichen Zuwendungsvorgangs an einen Dritten zu Lasten des Schuldnervermögens eine Deckungsanfechtung gegen den eingeschalteten

Leistungsmittler nicht in Betracht kommt, da dieser als solcher kein Gläubiger des Schuldners ist. Die Deckungsanfechtung bei einer solchen mittelbaren Zuwendung richtet sich grundsätzlich nur gegen den Leistungsempfänger. Zum Hintergrund ist anzuführen, dass Zahlungen, die der Schuldner im letzten Monat vor Insolvenzantragstellung geleistet hat grundsätzlich anfechtbar sind und die Geldbeträge durch den Insolvenzverwalter vom Empfänger des Geldes zurückgeholt werden können. Bei Zahlungen in den letzten drei Monaten vor Insolvenzantragstellung muss hinzukommen, dass der Leistungsempfänger die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kannte. Diese Anfechtung richtet sich lt. BGH aber nur gegen den Empfänger des Geldes – z. B. Verkäufer – nicht etwa wie der klagende Insolvenzverwalter meinte gegen den Kartenaussteller.

Wird eine Bank vom Schuldner als bloße Zahlstelle eingeschaltet und handelt sie bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht als Insolvenzgläubiger, sondern als Schuldnerin des Schuldners, ist sie nicht der o. g. Anfechtung ausgesetzt. Dies ist für Verfügungen über Bankguthaben durch Überweisung, Lastschriftinzug oder Scheckeinreichung anerkannt.

Der Bundesgerichtshof setzt den Einsatz einer Kreditkarte ohne Kreditgewährung und als Bargeldersatz im Rahmen des Zahlungsverkehrs einer solchen mittelbaren Verfügung über eine bloße Zahlstelle gleich. Ein nur aus abwicklungstechnischen Gründen gewährter Zahlungsaufschub durch monatliche Abrechnungen oder ein begrenzter Verfügungsrahmen beim Karteneinsatz hinderten die Vergleichbarkeit des Vorgangs mit Zahlungen durch Überweisungen, Lastschriften und Scheck nicht. Auch das Bestehen einer eigenen Verpflichtung des Kartenunternehmens gegenüber dem Empfänger der Zahlung aus dem in diesem Verhältnis geltenden vertraglichen Regelungen führe, da es sich nur um einen Teil eines Gesamtvorgangs mit dem Ziel einer Leistung aus dem Vermögen des Karteninhabers an dessen Gläubiger handele, nicht zu einer abweichenden Beurteilung.



Weiter verneint der BGH eine objektive Gläubigerbenachteiligung, da die Beklagte auch im Insolvenzverfahren nach § 94 I InsO die Möglichkeit zur Aufrechnung gehabt hätte. Grundsätzlich sind im Interesse der gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger im Insolvenzverfahren Aufrechnungen nur sehr begrenzt möglich, weil dadurch ein Gläubiger mit seiner Forderung im Ergebnis voll befriedigt wird. In dem hier maßgeblichen Verrechnungsfall wäre der Kartenaussteller jedoch schon zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Aufrechnung berechtigt gewesen, so dass diese Aufrechnungslage durch das eröffnete Insolvenzverfahren nicht berührt wurde. Die Möglichkeit zur Aufrechnung gegen das Kontoguthaben habe sich aus den Karteneinsätzen der Schuldnerin ergeben. Der Erwerb der verrechneten Aufwendungsersatzansprüche beruhe auf einem vertragsgemäßen, kongruenten Verhalten der Beklagten, weshalb eine Anfechtung nach § 131 InsO ausscheide. Die subjektiven Voraussetzungen für eine Anfechtung nach § 130 oder § 133 I InsO lägen nicht vor. Insbesondere habe der Kläger nicht vorgetragen, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entstehung des Gegenseitigkeitsverhältnisses eine Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits bekannt war.

Praxishinweis

Der Bundesgerichtshof stellt mit der Entscheidung insolvenzanfechtungsrechtlich die Zahlung mit einer Kreditkarte in der Funktion als Bargeldersatz und ohne „echte“ Kreditgewährung anderen Verfügungen vom Konto des späteren Insolvenzschuldners weitgehend gleich. Begründet wird dies vom Neunten Senat mit der wirtschaftlichen Vergleichbarkeit eines solchen Zahlungsvorgangs mit anderen Arten der Verfügung vom Bankkonto des Schuldners.

Die Entscheidung führt dazu, dass eine Anfechtung der Verrechnung gegen die kontoführende Bank des Schuldners im Zusammenhang mit dem Einsatz einer Kreditkarte in der Funktion als Bargeldersatz generell ausscheidet, da die Bank regelmäßig kein tauglicher Anfechtungsgegner im Rahmen der Deckungsanfechtung ist. Lediglich dann, wenn die Verrechnung als Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO gegenüber der Bank durchsetzbar ist, ist dieser gegenüber in solchen Konstellationen die Anfechtung erfolgreich. Dies wird aber nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich sein, beispielsweise wenn die Bank gezielt an einer selektiven Befriedigung einzelner Gläubiger mitwirkt (vgl. Kiesel, BeckRS 2014, 21077).

Wenn die Anfechtung gegenüber dem Kartenaussteller ausscheidet, werden die Insolvenzverwalter zukünftig natürlich noch mehr das Augenmerk darauf richten, das Geld vom Empfänger der Zahlung, d. h. beispielsweise dem Verkäufer, der die Kartenzahlung ermöglicht hat zurück zu bekommen. Diese sind also gewarnt und müssen vermehrt mit Anfechtungen rechnen, wenn ihre Kunden insolvent werden. Positiver Effekt der o. g. Entscheidung ist allerdings für die, dass der anfechtungsrechtlich relevante Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung bereits der Zeitpunkt der Gutschrift des Zahlungsbe-

trages bei ihnen ist, was die Anfechtung für den Insolvenzverwalter wegen der o. g. 1- Monats- und Drei-Monatsfrist zusätzlich erschwert (in diesem Sinne auch Kiesel, a. a. O. m. w. N.).

Aktuelle Nachrichten

BFH: Umsatzsteuer im Insolvenzeröffnungsverfahren kann Masseverbindlichkeit sein

Die Umsatzsteuer für die Leistungen eines insolvenzbedrohten Unternehmers kann eine Masseverbindlichkeit sein. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 24.09.2014 hervor. Es handelt sich dabei um die erste Entscheidung eines obersten Bundesgerichts zu dem seit 2011 geltenden § 55 Abs. 4 InsO. Demnach gelten Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters begründet worden sind, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeiten mit der Folge, dass sie vorrangig vor den Insolvenzforderungen – alle bis zur Verfahrenseröffnung begründeten Verbindlichkeiten – zu befriedigen sind. Das Urteil klärt eine für die Praxis wichtige Streitfrage und sei im Insolvenzeröffnungsverfahren aller Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen, von großer Bedeutung, betont der BFH. Denn § 55 Abs. 4 InsO werte die Steuerschuld zur Masseverbindlichkeit auf (Az.: V R 48/13).

BFH widerspricht Ansicht der Finanzverwaltung

Die Vorschrift ordnet an, dass bestimmte Steueransprüche, die durch oder mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters im Zeitraum nach seiner Bestellung bis zur Insolvenzeröffnung begründet worden sind, im eröffneten Insolvenzverfahren als Masseverbindlichkeiten gelten. Sie sind dann – anders als bloße Insolvenzforderungen – vorrangig zu befriedigen. Der BFH wendet sich mit seinem Urteil gegen die Sichtweise der Finanzverwaltung, die § 55 Abs. 4 InsO auf Steuerverbindlichkeiten anwendet, die auf Umsätzen beruhen, denen der schwache vorläufige Insolvenzverwalter nicht widersprochen hat. Stattdessen sei die Norm nur nach Maßgabe der für den vorläufigen Insolvenzverwalter bestehenden rechtlichen Befugnisse anzuwenden. Diese bezögen sich allerdings im Regelfall nicht auf Leistungen durch den insolvenzbedrohten Unternehmer, sondern auf den Forderungseinzug und damit auf das Recht des vorläufigen Insolvenzverwalters, Entgelte für umsatzsteuerpflichtige Leistungen einzuziehen. Die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, zu dessen Gunsten ein allgemeiner Zustimmungsvorbehalt bestehe und der vom Insolvenzgericht ermächtigt werde, die Entgeltforderungen des Unternehmers einzuziehen, führe allerdings dazu, dass das Entgelt uneinbringlich werde und die Umsatzsteuer nicht mehr erhoben werden könne. Werde nachfolgend durch den vorläufigen Insolvenzverwalter trotzdem Entgelt vereinnahmt, entstehe der Steueranspruch als Masseverbindlichkeit neu, betont der BFH.

FD-InsR 2014, 364413